

Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat I, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Beteiligung:

Betreff:

**Mögliche Standorte für Photovoltaik-
Anlagen in Heidelberg**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Umweltausschuss	18.05.2011	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Haupt- und Finanzausschuss	08.06.2011	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Gemeinderat	30.06.2011	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Zusammenfassung der Information:

Der Umweltausschuss, der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen den Bericht der Verwaltung über mögliche Standorte für Photovoltaik-Anlagen zur Kenntnis.

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
UM 1		Umweltsituation verbessern
UM 3	+	Verbrauch von Rohstoffen vermindern
UM 4		Klima- und Immissionsschutz vorantreiben
Begründung:		
Die Nutzung von Dachflächen und der Freiflächen zur Errichtung von großen Photovoltaik-Anlagen könnte einen erheblichen Beitrag zur Erreichung der Heidelberger Klimaschutzziele leisten.		
Ziel/e:		
Das Heidelberger Klimaschutzkonzept von 1992 bzw. dessen Fortschreibung 2004 (-20% CO ₂ -Emissionen bis zum Jahr 2015) und durch die Mitgliedschaft des Konvents der Bürgermeister (-20% CO ₂ -Emissionen und +20% Anteil EE bis zum Jahr 2020)		

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Die Nutzung von Dachflächen für große Photovoltaik-Anlagen steht in Teilbereichen des Stadtgebiets im Widerspruch zum Denkmalschutz. Der Errichtung von Freiflächenanlagen stehen der Flächenbedarf an landwirtschaftlich genutzten Flächen und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegen.

B. Begründung:

Die SPD-Fraktion und die Fraktionsgemeinschaft GAL/HD P&E beantragten am 13.04.2010 (Antrag Nr. 0054/2010/AN) die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Mögliche Standorte für Photovoltaik-Anlagen in Heidelberg“.

In der Begründung wird näher ausgeführt, dass im Zusammenhang mit dem geplanten Solarpark Grenzhof aufgezeigt werden soll, wo ergänzende oder alternative Standorte für größere Photovoltaik-Anlagen in Heidelberg vorhanden sind.

Insbesondere interessiert in diesem Zusammenhang die Konversionsfläche der Deponie Feilheck, aber auch größere Dachflächen, wie z.B. auf dem Betriebshof Kirchheimer Weg und dem Kompostwerk. Dargestellt werden sollen die möglichen städtischen Flächen sowie die Potentiale privater Dachflächen. Weiterhin soll dargestellt werden, in wieweit die Stadt die aktive Förderung und Unterstützung für Solarenergie für private Hausbesitzer, auch mittels der Software Solar 2.0 von WIRSOL (Beispiel Wilhelmsfeld), plant.

Ausgangssituation

Am 01.01.2011 waren in Heidelberg 334 Photovoltaik-Anlagen mit einer gesamten Anlagenleistung von 5.831 kWp in Betrieb. Durch den vorgesehenen Solarpark Grenzhof mit einer Leistung von 4.000 kWp erhöht sich die Gesamtleistung aller Photovoltaik-Anlagen in Heidelberg im Jahr 2011 auf über 10.000 kWp. Der von diesen Photovoltaik-Anlagen pro Jahr erzeugte Strom von 9,5 Millionen Kilowattstunden deckt dann 1,2 % des gesamtstädtischen Stromverbrauchs.

Potentiale für große Photovoltaik-Anlagen

Der Begriff „große Photovoltaik-Anlagen“ ist nicht definiert. Im Folgenden wird der Begriff „große Photovoltaik-Anlagen“ in Anlehnung an die Vergütungsregelungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) verwendet, wenn die installierte Leistung der Photovoltaik-Anlage 30 kWp übersteigt. Dies entspricht Photovoltaik-Anlagen mit einer Modulfläche größer 300 m². In Heidelberg gibt es 37 Photovoltaik-Anlagen, die in diese Kategorie fallen. 10 hiervon wurden auf städtischen Gebäuden errichtet (siehe Anlage 1).

Potentiale für große Photovoltaik-Anlagen im Innenbereich

Rahmenbedingungen

Photovoltaik-Anlagen auf oder an Gebäuden sind in Baden-Württemberg nach der Landesbauordnung (LBO) genehmigungsfrei.

Die Nutzung von Dachflächen für Photovoltaik-Anlage ist in Heidelberg jedoch in weiten Bereichen des Stadtgebiets aufgrund der Gesamtanlagenschutzsatzung und weiterer denkmalschutzrechtlicher Auflagen stark eingeschränkt. Hinsichtlich des historischen Erscheinungsbildes bedeutet dies, dass für jedes betroffene Gebäude eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist. Grundsätzlich ist mit den Belangen der Stadtgestaltung sensibel umzugehen.

Städtische Liegenschaften

Von den 334 Photovoltaik-Anlagen in Heidelberg sind 26 Photovoltaik-Anlagen auf städtischen oder von der Stadt genutzten Gebäuden errichtet. Sie haben eine Gesamtleistung von 881 kWp. Dies entspricht einem Anteil von 15 % an der gesamten Anlagenleistung der Photovoltaik-Anlagen in Heidelberg. Die weiteren, für Photovoltaik-Anlagen geeigneten städtischen Dachflächen stellen aufgrund verschiedener Rahmenbedingungen (ausstehende Sanierungen, Statik, Denkmalschutz, Ausrichtung und Verschattung) nur ein begrenztes Potential dar, das nur stufenweise im Zuge von Dachsanierungen erschlossen werden kann (siehe Anlage 2).

Auf dem Gelände des Betriebshofs Kirchheimer Weg sind Dachflächen, welche für die Installation von großen Photovoltaik-Anlagen geeignet wären, vorhanden (die Wärmehalle, die Fahrzeugunterständen 1-3 und die Lagerhalle). Diese Dachflächen reichen zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung von circa 450 kWp. Auf dem Dach der Kfz-Werkstatt betreibt die Stadtwerke Heidelberg Umwelt GmbH eine Photovoltaik-Anlage mit einer Leistung von 64 kWp.

Auf dem Dach der Kompostlagerhalle der Abfallentsorgungsanlage ist bereits eine Photovoltaik-Anlage mit einer Leistung von 300 kWp eines privaten Investors in Betrieb. Die Dachflächen des Kompostwerks scheiden aus statischen Gründen für die Errichtung von weiteren Photovoltaik-Anlagen aus.

Die im Folgenden aufgeführten Liegenschaften eignen sich aufgrund der Ausrichtung der Dachflächen, des Sanierungszustands, der Statik und der Verschattungsfreiheit für große Photovoltaik-Anlagen:

- Werkstattgebäude Carl-Bosch-Schule, 2. Bauabschnitt in Planung, Anlagenleistung circa 50 kWp
- Neubau Sportzentrum Mitte, in Planung, Anlagenleistung circa 30 kWp
- Betriebshof, Wärmehalle, Fahrzeugunterstände 1-3 und Lagerhalle, Anlagenleistung circa 450 kWp

- Gregor-Mendel-Realschule, weitere Teilflächen, Anlagenleistung circa 30 kWp
- Sportzentrum Nord, neue Halle, Anlagenleistung circa 23 kWp
- Stadtbücherei, Teilflächen, Anlagenleistung circa 23 kWp
- Marie-Baum-Schule, Teilflächen, Anlagenleistung circa 15 kWp
- Sporthalle Albert-Schweitzer-Schule, wird gerade im Zuge der Sanierung/Neubau geprüft

Die im Folgenden aufgeführten Liegenschaften würden sich aufgrund der Ausrichtung der Dachflächen und der Verschattungsfreiheit gut für große Photovoltaik-Anlagen eignen. Die Realisierung soll im Zuge anstehender Sanierungen geprüft werden.

- Internationale Gesamtschule, Sekundarstufe
- Willy-Hellpach-Schule
- Graf-von-Galen-Schule
- Carl-Bosch-Schule

Große Parkplatzanlagen

Prinzipiell könnten auch große Parkplatzanlagen mit Photovoltaik-Anlagen überdacht werden. Dies hätte den Vorteil, dass sich die Beschattung günstig auf das Kleinklima auswirkt. Jedoch ist die Vergütung des solar erzeugten Stroms geringer als bei Photovoltaik-Anlagen auf oder an Gebäuden. Da für den Investor zusätzliche Baukosten für die Überbauung der Parkplätze entstehen, Probleme der Verkehrssicherheit zu lösen und zusätzliche Risiken zu versichern sind, stellt diese Möglichkeit momentan lediglich ein theoretisches Potential dar.

Potentiale für große Photovoltaik-Anlagen im Außenbereich

Rahmenbedingungen

Bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Rahmenbedingungen

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich wird über die Bauleitplanung geregelt. Um Baurecht zu erlangen, ist in der Regel die Aufstellung eines Bebauungsplans und eine Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Regionalplans notwendig.

Nur kleine Photovoltaik-Anlagen im Außenbereich/auf Freiflächen sind gem. Anhang zu § 50 Nr. 3 c Landesbauordnung baurechtlich verfahrensfrei, wenn sie gebäudeunabhängig nicht höher als 3 m sind und eine Gesamtlänge von nicht mehr als 9 m haben.

Regionalplanerische Rahmenbedingungen

Vom Planungsausschuss des Verbands Region Rhein-Neckar wurde 2007 das Positionspapier „Großflächige Photovoltaik-Anlagen im Freiraum“ beschlossen. Die darin festgelegten Kriterien sollen im Wesentlichen auch in den Textteil des Einheitlichen Regionalplans übernommen werden. Vorrangflächen für Photovoltaik-Anlagen sollen im Regionalplan nicht ausgewiesen werden. Stattdessen ist die Vorgabe einer Priorisierung vorgesehen. Demnach sollen Photovoltaik-Anlagen vorrangig auf Dachflächen realisiert werden. Die zweite Kategorie bilden Standorte auf vorbelasteten Freiflächen (militärische und wirtschaftliche Konversionsflächen, Deponien, Klärwerke). Landwirtschaftliche Flächen sollen als Standorte für Photovoltaik-Anlagen nur herangezogen werden, wenn diese direkt an Infrastruktureinrichtungen angrenzen (Autobahnen, Schienenwege, Gewerbegebiete). Bei Flächen, die in einem regionalen Grünzug liegen, wird auch zukünftig ein Zielabweichungsverfahren erforderlich sein.

Der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim beabsichtigt ebenfalls, einen Kriterienkatalog für Photovoltaik-Anlagen zu erstellen. Dieser wird sich am Positionspapier des Verbands Region Rhein-Neckar orientieren (siehe Anlage 3).

Rahmenbedingungen durch das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG)

Die Regelungen in § 32 des EEG beziehen sich ausschließlich auf die Vergütung des solar erzeugten Stroms und nicht auf das Baurecht, haben aber indirekt Einfluss auf dieses. So ist der Netzbetreiber laut EEG bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur zur Zahlung der Einspeisevergütung verpflichtet, wenn diese im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet werden und die im Folgenden genannten Flächenkriterien erfüllen:

- *Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Konversionsflächen*
Anspruch auf Vergütung besteht auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung oder bereits versiegelter Flächen.
- *Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten*
Anspruch auf Vergütung besteht nur, wenn Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf solchen Flächen errichtet werden, die vor dem 01.01.2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet ausgewiesen waren.
- *Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen*
Anspruch auf Vergütung besteht auf Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Grünflächen und Ackerland besteht seit dem 01.01.2011 kein Anspruch auf Vergütung.

Standortpotentiale für große Photovoltaik-Anlagen im Außenbereich in Heidelberg

Standorte auf vorbelasteten Flächen

Die nach Süden ausgerichtete Hangfläche der Deponie Feilheck wird durch den unmittelbar angrenzenden Baumbestand zum großen Teil verschattet. Die Plateauflächen müssen wegen der bestehenden Biotopflächen mit Sanddünen dauerhaft freigehalten werden. Diese sind Bestandteil der vom Regierungspräsidium genehmigten Rekultivierung und wurden vom Naturschutzfonds des Landes finanziert. Dadurch ist die Deponie Feilheck nur sehr eingeschränkt für eine große Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet. Verschiedene Investoren, die bereits Interesse am Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an diesem Standort gezeigt hatten, haben deshalb nach der Standortprüfung Abstand von weiteren Planungen genommen.

Weitere geeignete Standorte für Photovoltaik-Freiflächen auf vorbelasteten Flächen (Konversionsflächen, Deponien, Klärwerke) und bereits versiegelten Flächen stehen in Heidelberg momentan nicht zur Verfügung.

Standorte entlang von Verkehrsstrassen

Als weitere mögliche Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen kämen die Flächen in einer Entfernung von bis zu 110 Metern längs der Verkehrsstrassen, entsprechend den Vergütungsregelungen des EEG (siehe oben), in Betracht. Konkret sind dies in Heidelberg die Autobahn A 656 vom Heidelberger Kreuz bis zur Gemarkungsgrenze in Richtung Mannheim, die Autobahn A 5 und die Bahntrasse vom Heidelberger Kreuz bis zur Gemarkungsgrenze in Richtung Mannheim (siehe Anlage 4). Die Flächen an den Autobahnen liegen in einer Breite von 40 m in der Bauverbotszone nach § 9 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG). Das Verbot gilt nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht, der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist. Entlang von Schienenwegen gibt es keine dem FStrG vergleichbaren Bauverbote.

Energetisches Potential

Die Gesamtfläche des 110 m-Raum längs der Verkehrsstrassen beträgt 140 ha, bzw. 105 ha nach Abzug der 40 m Verbotzone bei den Autobahnen. Das technische Potential dieser Flächen reicht für Photovoltaik-Anlagen mit einer installierten Gesamtleistung von 47.000 kW. Dies entspricht der 8-fachen Leistung der bisher in Heidelberg vorhandenen Photovoltaik-Anlagen. Durch diese Photovoltaik-Anlagen könnten pro Jahr 44,7 Millionen Kilowattstunden Strom erzeugt werden. Dies entspricht einem Anteil von 5,8 % am gesamtstädtischen Stromverbrauch von 775 Millionen Kilowattstunden, beziehungsweise dem Stromverbrauch von 12.800 durchschnittlichen Haushalten. Das CO₂-Einsparpotential beträgt 27.800 Tonnen pro Jahr oder 3 % der gesamtstädtischen CO₂-Emissionen von 946.000 Tonnen.

Die Nutzung der Flächen des 110 m-Raums für Photovoltaik-Anlagen könnte somit einen erheblichen Beitrag zur Erreichung der Heidelberger Klimaschutzziele leisten. Diese Ziele werden formuliert durch das Heidelberger Klimaschutzkonzept von 1992 beziehungsweise dessen Fortschreibung 2004 (-20% CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2015) und durch die Mitgliedschaft des Konvents der Bürgermeister (-20% CO₂-Emissionen und +20% Anteil EE bis zum Jahr 2020).

Belange der Landwirtschaft und der Bauleitplanung

Die 140 ha-Fläche innerhalb des 110 m-Raums längs der Verkehrsstrassen wird nahezu ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich dabei größtenteils um Flächen, die in der Flurbilanz als Vorrangstufe I ausgewiesen sind, d.h. landwirtschaftlich besonders hochwertig sind. Ausschlaggebend für eine solche Einschätzung ist das Zusammenspiel verschiedener Kriterien wie beispielsweise die Bodenbonität, die Möglichkeit zum Anbau von Sonderkulturen, die Schlaggröße, die Nähe zum Betrieb, das Vorhandensein einer entsprechenden Erschließung etc. Im Regionalplan sind die Flächen daher zu einem großen Teil als schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft und gleichzeitig als regionaler Grünzug ausgewiesen. Da die Flächen sich größtenteils nicht im Eigentum von Landwirten befinden, sondern von diesen lediglich gepachtet sind, würde die Umnutzung dieser Flächen zu einer Verknappung des bewirtschaftbaren Flächenangebots unter den Heidelberger Landwirten führen. Die Flächen innerhalb des 110 m-Raums längs der Verkehrsstrassen entsprechen 4,8 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (2.890 ha) Heidelbergs (Statistik 2009), bzw. 3,6 % nach Abzug der 40 m Verbotzone bei den Autobahnen. Zusätzlich zu den Belangen der Landwirtschaft ist das hier vorhandene Bild des Landschaftsraums prägend und muss bei der Abwägung besonders beachtet werden.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) bewertet Flächen innerhalb des 110 m-Raums längs der Verkehrsstrassen als durch Lärm und Abgase des Straßen- und Schienenverkehr belastet und daher zu einem großen Teil sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch weniger wertvoll. Die Nutzung dieser Flächen zur Stromerzeugung mittels solarer Strahlungsenergie sei daher sinnvoll, wenn den Anlagen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

PV-Freiflächenanlagen werden vom BUND als derzeit nötiger Bestandteil der Umstellung auf eine regenerative Energieversorgung grundsätzlich befürwortet. Im Vergleich zu Energiepflanzen ist der Energieertrag pro Fläche bei Photovoltaik deutlich höher. Er entspricht im Vergleich zum Anbau von Mais als Energiepflanze etwa dem Faktor 10, im Vergleich zu Raps oder anderen Ölsaaten noch etwas mehr.

Der BUND-Landesverband Baden-Württemberg unterscheidet für die Bewertung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen drei Flächenkategorien. Bei den Flächen mit der höchsten Priorität handelt es sich um denaturierte oder vorbelastete Flächen, auf denen keine besonders geschützten Arten oder Biotop existieren. Hierzu gehören auch die Flächen im Umfeld von Hauptverkehrsachsen.

Im Falle einer Umnutzung für solare Stromerzeugung ist ein Zielabweichungsverfahren beim Regierungspräsidium Karlsruhe zu beantragen. Des Weiteren ist in Folge ein Bebauungsplan aufzustellen und parallel der Flächennutzungsplan zu ändern. Die Belange der Landwirtschaft sind hierbei besonders zu berücksichtigen.

Ein Teil der Flächen entlang der Verkehrsstrassen sind im Flächennutzungsplan als „Gewerbefläche, Zeitstufe II: 2016 bis 2020“ dargestellt. Dies betrifft die Gewanne „Marienhof“, „Wolfsgärten“ und „Beim Holzapfelbaum“, alle in Wieblingen westlich der A 5 gelegen.

Die Verwirklichung von Photovoltaik-Anlagen würde auf diesen Teilflächen die Option einer Realisierung eines Gewerbegebietes unmöglich machen.

Aktuelle Anfragen

Zurzeit liegen der Stadt zwei Anfragen vor, die auf die Verwirklichung von Freiflächenanlagen abzielen.

Die Firma JUWI möchte innerhalb und außerhalb des 110m-Raums Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichten. Die angefragten Flächen werden jedoch landwirtschaftlich genutzt, beziehungsweise sind im Flächennutzungsplan als Flächen für zukünftige Gewerbegebiete vorgesehen (Beim Holzapfelbaum, Wolfsgärten und Marienhof).

Aufgrund der oben ausgeführten Rahmenbedingungen und aufgrund der Flächenausweisung sieht die Verwaltung keine Möglichkeit die Anfrage positiv zu beantworten.

Die Stadtwerke Heidelberg wollen auf dem Gelände des Umspannwerks Nord im Gewann Wolfsgärten eine Photovoltaik-Anlage errichten. Das Gelände ist als Fläche zur Energieversorgung ausgewiesen. Der größte Teil liegt innerhalb des 110 m-Raumes. Diese Fläche ist bereits eingezäunt und zum Teil mit Technikgebäuden bestanden. Die noch unbebauten Flächen waren zur Installation weiterer Transformatoren vorgesehen, die jedoch nun nicht mehr realisiert werden sollen. Ungeachtet der Vergütungsregelung möchte die Stadtwerke Heidelberg Umwelt GmbH dort auf der gesamten Fläche von 1,6 ha eine Photovoltaik-Anlage betreiben.

Der Bauantrag der Stadtwerke Heidelberg Umwelt GmbH liegt der Verwaltung vor. Die Verwaltung beabsichtigt dem Ansinnen der Stadtwerke Heidelberg Umwelt GmbH zu entsprechen.

Solarkataster

Im Jahr 2008 plante das Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie die Erstellung eines Solarkatasters zur Stärkung der regenerativen Energieerzeugung. Mittels Laserscannerdaten errechnet ein automatisiertes Verfahren die Neigung, Ausrichtung und Größe der jeweiligen (geeigneten) Gebäudedächer sowie die Effizienzverluste durch Verschattung. Die Bürgerinnen und Bürger könnten dann über die Internetseite der Stadt einen Stadtplan anklicken, aus dem die Eignung ihrer Gebäude für die Photovoltaiknutzung zu ersehen ist.

Die Umsetzung ist seinerzeit wegen Bedenken des Landesdatenschutzbeauftragten und diesbezüglich ausstehender Abstimmungen mit der Landesanstalt für Umweltschutz, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) verschoben worden. Zwischenzeitlich hat der Landesdatenschutzbeauftragte der Einrichtung von Solarkatastern unter Auflagen zugestimmt. Dies sind im Wesentlichen ein Widerspruchsrecht der Eigentümer und eine Vorankündigung in den örtlichen Medien.

Das Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie steht mit 4 Anbietern (SUN-AREA/Dr. Stolzenburg, WIRSOL, smartgeomatics und AEROWEST GmbH) von Solarkatastern in Verbindung. Da im aktuellen Doppelhaushalt keine Finanzmittel dafür vorgesehen sind, beabsichtigt das Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie das Solarkataster mit externen Sponsoren zu realisieren. Die Kosten für das Solarkataster betragen circa 40.000 €. Die Stadtwerke Heidelberg Umwelt GmbH, die Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH und die Sparkasse Heidelberg haben sich bereit erklärt, sich an diesen Kosten zu beteiligen und das Solarkataster gemeinsam zu bewerben. Der Gemeinderat wird zu gegebener Zeit informiert.

Abschließende Angaben zur Eignung (Verschattungsfreiheit und Ausrichtung) privater Dachflächen können erst nach Einführung des Solarkatasters gemacht werden. Hier existieren gerade bei großen Gewerbebauten neueren Datums (OBI, Hornbach, Bauhaus) große Dachflächen. Die Verwaltung wird diesbezüglich Gespräche mit den Firmen aufnehmen. Grundsätzlich sollte der Nutzung von Dachflächen für Photovoltaik-Anlagen Vorrang vor Photovoltaik-Freiflächenanlagen eingeräumt werden.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Tabelle: Bestand städtischer Dachflächen mit Photovoltaik-Anlagen
A 02	Tabelle: Potentiale städtischer Dachflächen für große Photovoltaik-Anlagen
A 03	Positionspapier: Großflächige Photovoltaik-Anlagen im Freiraum
A 04	Karte: Freiflächen im 110m-Raum